

**Gesetzesbeschluss  
des Landtags****Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz)**

Der Landtag hat am 4. Februar 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs**

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. § 9 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kostenbeteiligung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

**2. § 11 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„Einrichtungen zur Behandlung“.

**b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) In den Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen und Betriebe zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Beschäftigung, Bildung und therapeutischen Behandlung vorzusehen.“

**3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.****Artikel 2****Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs**

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. § 4 wird wie folgt gefasst:****„§ 4*****Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt***

- (1) Bei der Aufnahme werden die Untersuchungsgefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.
- (2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untersuchungsgefangenen.“

**2. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:****„Abschnitt 8****Beschäftigung und Bildung****§ 34*****Beschäftigung im Arbeitsbetrieb***

- (1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der Angleichung des Untersuchungshaftvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse und der Vorbeugung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs für Untersuchungsgefangene. Ferner dient sie der sozialen Integration Untersuchungsgefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient zudem dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

- (2) Die Justizvollzugsanstalt soll Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb anbieten und dabei ihre Fähigkeiten,

Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Untersuchungsgefangene können auch zu Hilfätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt herangezogen werden.

(3) Gehen Untersuchungsgefangene einer Arbeit oder Hilfätigkeit nach, dürfen sie diese nicht zur Unzeit niederlegen.

(4) Untersuchungsgefangene kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

### § 35

#### *Vergütung, Verordnungsermächtigung*

(1) Die Beschäftigung nach § 34 Absatz 2 wird vergütet.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(4) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 sowie des § 75 Absatz 4 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen einschließlich der Gewährung von Zulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 35a

#### *Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung*

Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung nach den §§ 45, 50d bis 50f des Dritten Buchs gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. § 50a des Dritten Buchs gilt entsprechend.“

3. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ werden durch die Wörter „keine Vergütung nach § 35 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 35a Satz 2 in Verbindung mit § 50a des Dritten Buchs“ ersetzt.

bb) Die Wörter „im ersten Monat“ werden durch die Wörter „in den ersten beiden Monaten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des ersten Monats“ durch die Wörter „der ersten beiden Monate“ ersetzt.

4. In § 37 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

5. In § 38 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.

6. § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Untersuchungsgefangenen.“

7. § 63 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung nach § 34 oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder beruflichen Bildungsmaßnahme steht.“

8. In § 64 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 4, § 35a“ ersetzt.

9. In § 67a Absatz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungshaft“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.

10. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsentgelts neun“ durch die Wörter „der Vergütung 12“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „eine Vergütung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „der ihnen dadurch entgehenden Vergütung“ ersetzt.

11. § 80 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung nach § 34 oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 35a bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder beruflichen Bildungsmaßnahme steht.“

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

#### *Aufnahmeverfahren*

- (1) Bei der Aufnahme werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.
- (2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeveruntersuchung).
- (3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.
- (4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeveruntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Gefangenen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### *Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan*

- (1) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen, deren Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen und für ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind.
- (2) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung nach Absatz 1 wird ein Vollzugsplan erstellt. Im Vollzugsplan werden insbesondere die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten
  1. der Beschäftigung nach den §§ 42 bis 47,
  2. der Bildung nach den §§ 50c bis 50f und
  3. der therapeutischen Behandlung nach § 50gfestgelegt. Der Vollzugsplan enthält außerdem Festlegungen über
  1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
  2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
  3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,

4. die Beratung Gefangener zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse,
5. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
6. die Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(3) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 2 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Vollzugsziels sowie der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des Gefangenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(4) Sofern Behandlungsmaßnahmen nach dem Ergebnis der Vollzugsplanung als zur Erreichung des Vollzugsziels unerlässlich erachtet werden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an vorrangigen Maßnahmen beeinträchtigen würden.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit der oder dem Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben.

(6) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(7) Der Vollzugsplan wird entsprechend der Entwicklung der oder des Gefangenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels überprüft und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Fortschreibung des Vollzugsplans wird mit der oder dem Gefangenen erörtert.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

#### *Behandlungsuntersuchung und -planung bei Gefangenen mit kurzer Freiheitsstrafe*

- (1) Bei Gefangenen, bei denen eine oder mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, deren Gesamtdauer ein Jahr nicht übersteigt, erfolgt in der Regel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme eine Untersuchung unter Erhebung der nachstehenden Umstände:
  1. Wohnsituation und diesbezügliche voraussichtliche Auswirkungen der Haft,
  2. Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere im Verhältnis zu minderjährigen Personen,
  3. soziales Umfeld, Bezugs- und Kontaktpersonen,
  4. schulische und berufliche Ausbildung sowie Berufstätigkeit,

5. Auswirkungen der Haft auf das berufliche Fortkommen,
6. vorhandene Sprachkenntnisse und ausländerrechtlicher Status,
7. wirtschaftliche Verhältnisse,
8. sonstige noch offene Strafverfahren,
9. medizinischer und suchttherapeutischer Behandlungsbedarf.

Im Rahmen der Untersuchung ist der oder dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, eigene Ausführungen zu machen und auf aus ihrer oder seiner Sicht bestehende besondere Umstände hinzuweisen. Die Untersuchung kann in begründeten Einzelfällen unterbleiben.

(2) Auf Grundlage der nach Absatz 1 erhobenen Umstände werden die zur Behandlung der oder des Gefangenen während der Vollzugsdauer oder zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen eine Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung nach § 5 durchgeführt werden.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „des Bedarfs oder der Indikation und“ eingefügt.
5. In § 14 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
6. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8  
Beschäftigung, Bildung,  
therapeutische Behandlung  
  
Unterabschnitt 1  
Beschäftigung“

### § 42

#### *Maßnahmen der Beschäftigung*

- (1) Maßnahmen der Beschäftigung sind
  1. die therapeutische Beschäftigung,
  2. das Arbeitstraining,
  3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie
  4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt.
- (2) Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigungsmaßnahme nach Absatz 1 auszuüben, sofern im Vollzugsplan keine anderweitige Behandlungsmaßnahme als vorrangig festgelegt wird

und soweit sie dazu körperlich in der Lage sind. Dies gilt nicht für Gefangene, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Die Beschäftigungsmaßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2023 (GBl. S. 413) geändert worden ist, welche wiederum durch Verordnung vom 11. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

### § 43

#### *Therapeutische Beschäftigung*

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt Gefangene Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

### § 44

#### *Arbeitstraining*

Gefangene, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

### § 45

#### *Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung*

- (1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung Gefangener, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.
- (2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten

und Fertigkeiten der oder des Gefangenen. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten Gefangenen soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(3) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen während der Haftzeit abgeschlossen oder danach fortgesetzt werden können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

#### § 46

##### *Beschäftigung im Arbeitsbetrieb*

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der sozialen Integration Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Gefangenen soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an Beschäftigungsmaßnahmen nach den §§ 43 bis 45 nicht angezeigt ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

(3) Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt, die keiner sonstigen Beschäftigungsmaßnahme unterfallen, sollen einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nicht übersteigen. Aus vollzuglichen Gründen kann eine Beschäftigung für bis zu weitere sechs Monate zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 47

##### *Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung*

(1) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 9 Absätze 1 und 2 Nummer 1 sowie die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Das Entgelt ist der Justizvollzugsanstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

#### § 48

##### *Freistellung von der Beschäftigung*

(1) Üben Gefangene ein Jahr lang eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werkstage von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

#### § 49

##### *Vergütung*

(1) Die Beschäftigung nach den §§ 43, 44 und 46 wird vergütet.

(2) Die Vergütung stellt eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1 dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln und die Tilgung von Schulden sowie Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(5) Ist die oder der Gefangene infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

### § 50

#### *Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt*

(1) Neben der Vergütung wird die Beschäftigung durch Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, anerkannt.

(2) Haben Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme freigestellt. § 48 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Beschäftigung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 Absatz 2 sowie den §§ 50d bis 50f können bis zu sechs weitere Freistellungstage je Jahr gewährt werden.

(3) Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. § 9 Absätze 1, 3 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Für die Freistellung im Rahmen eines Freistellungstages nach Absatz 2 Satz 5 erhalten Gefangene einen Tagessatz, der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

(5) Stellt die oder der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 2 Satz 1 von der Justizvollzugsanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des Gefangenen ange rechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen

oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Absatz 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. bei Entlassung der oder des Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei der Entlassung als Ausgleichsentschädigung 15 Prozent der ihnen nach § 49 Absätze 3 und 4 gewährten Vergütung oder der Ausbildungsbeihilfe. Als Ausgleichsentschädigung für Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 erhalten die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 6 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 StGB gilt entsprechend.

### § 50a

#### *Ausbildungsbeihilfe*

(1) Nehmen Gefangene an einer Maßnahme nach § 45 oder nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Durch die Ausbildungsbeihilfe erfolgt eine monetäre Anerkennung und Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1. Darüber hinaus dient die Ausbildungsbeihilfe insbesondere dazu, Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln und die Tilgung von Schulden sowie Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 49 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(4) § 49 Absatz 5 gilt entsprechend.

**§ 50b**  
***Erlass von Verfahrenskosten***

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei § 50 Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 49 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50a Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Unterabschnitt 2  
 Bildung

§ 50c  
***Maßnahmen der Bildung***

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Gefangene sollen Maßnahmen nach Absatz 1 während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

§ 50d  
***Schulische Bildung***

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Haft oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Für geeignete Gefangene soll Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern,

ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden.

**§ 50e**  
***Sprach- und Integrationsförderung***

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschrittenen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung Gefangener auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Haft ermöglicht werden.

**§ 50f**  
***Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen***

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.

Unterabschnitt 3  
 Therapeutische Behandlung

§ 50g  
***Therapeutische Behandlung***

(1) Maßnahmen der therapeutischen Behandlung sind

1. die Behandlung Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen,
2. die Behandlung gewaltgeneigter, extremistischer, radikalisierter oder psychisch auffälliger Gefangener,
3. die Behandlung wegen Sexualstraftaten verurteilter Gefangener,
4. die psychiatrische, psycho- oder suchttherapeutische Behandlung,
5. die Förderung der Behandlungs- und Mitwirkungsmotivation,
6. die Förderung der sozialen Kompetenzen sowie
7. der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Förderung von Opferempathie.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlergehens der Gefangenen sowie der Befähigung Gefangener durch die Verbesserung der sozialen Kompetenz, das Erwecken von Opferempathie und das Erhöhen der eigenen Reflexionsfähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie umfassen gezielte, auf

die Bedarfe der Gefangenen und der sich daraus ergebenden Indikationen ausgerichtete spezifische Interventionen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.“

7. In § 51 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem mittleren Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der mittleren Vergütung“ ersetzt.

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ durch die Wörter „keine Vergütung nach § 49 oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

9. In § 54 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

10. In § 55 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „50a“ ersetzt.

11. In § 56 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.

12. § 59 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Gefangenen.“

13. In § 72 Absatz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 3“ ersetzt.

14. § 82 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigungsmaßnahme nach den §§ 43 bis 47 bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz gegebenen Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Maßnahme steht.“

15. In § 83 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 18, 42, 43“ durch die Angabe „§§ 18, 42 bis 50f“ ersetzt.

16. In § 91a Absatz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.

17. In § 107 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gefangenen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.

18. In § 108 Satz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.

19. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

##### *Aufnahmeverfahren*

(1) Bei der Aufnahme werden die jungen Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet.

(2) Nach der Aufnahme werden sie unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeveruntersuchung).

(3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.

(4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeveruntersuchung, dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

##### *Diagnoseverfahren und Erziehungsplan*

(1) Nach der Aufnahme erhebt die Zugangskommission die Umstände, deren Kenntnis für die Erreichung des Erziehungsziels und Erfüllung des Erziehungsmaßnahmen, die Teilnahme der jungen Gefangenen an Erziehungsmaßnahmen und ihre Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Die Zugangskommission entscheidet über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug.

(2) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.

(3) Aufgrund des Diagnoseverfahrens nach Absatz 1 wird ein Erziehungsplan erstellt. Im Erziehungsplan werden insbesondere die zur Erfüllung des Erziehungsmaßnahmen erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten

1. der Erziehung im Leistungsbereich nach den §§ 40 bis 45,
2. der Bildung nach den §§ 45f bis 45i,
3. der therapeutischen Behandlung nach § 45j

festgelegt. Der Erziehungsplan enthält außerdem Festlegungen über

1. die Unterbringung in freier Form, offenem oder geschlossenem Vollzug,
2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 38 Absatz 2,
3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,
4. die Beratung junger Gefangener zur Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse,
5. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
6. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(4) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 3 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags, der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des jungen Gefangenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(5) Sofern Behandlungsmaßnahmen nach dem Ergebnis der Erziehungsplanung als zur Erfüllung des Erziehungsauftrags unerlässlich erachtet werden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an vorrangigen Maßnahmen beeinträchtigen würden.

(6) Die Erziehungsplanung wird mit der oder dem jungen Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplankonferenz abzugeben.

(7) Der Erziehungsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(8) Der Erziehungsplan wird entsprechend der Entwicklung der oder des jungen Gefangenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erfüllung des Erziehungsauftrags überprüft und mit für den Erziehungsbedarf bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Die Fortschreibung des Erziehungsplans wird mit der oder dem jungen Gefangenen erörtert.

(9) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzugs und mit dem Erziehungsauflauftrag vereinbar, berücksichtigt werden.

(10) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibung werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8  
Erziehung im Leistungsbereich, Bildung  
und therapeutische Behandlung

Unterabschnitt 1  
Erziehung im Leistungsbereich

#### § 40 *Maßnahmen der Erziehung im Leistungsbereich*

(1) Maßnahmen der Erziehung im Leistungsbereich sind

1. die therapeutische Beschäftigung,
2. das Arbeitstraining,
3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie
4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt.

(2) Junge Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Erziehungsmaßnahme nach Absatz 1 auszuüben, sofern im Erziehungsplan keine anderweitige Maßnahme als vorrangig festgelegt wird und soweit sie hierzu körperlich in der Lage sind. Dies gilt nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Die Maßnahmen können im Rahmen der Erziehungsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2023 (GBl. S. 413) geändert worden ist, welche wiederum durch Verordnung vom 11. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

#### § 41 *Therapeutische Beschäftigung*

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt jungen Gefangenen Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

**§ 42**  
*Arbeitstraining*

Junge Gefangene, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

**§ 43**

*Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung*

(1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung junger Gefangener, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des jungen Gefangenen. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten jungen Gefangenen soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden.

(3) Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen während der Haftzeit abgeschlossen oder danach fortgesetzt werden können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

**§ 44**

*Beschäftigung im Arbeitsbetrieb*

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der sozialen Integration junger Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Jungen Gefangenen soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an anderen Maßnahmen nach diesem Abschnitt nicht angezeigt ist oder die Beschäftigung parallel zu diesen Maßnahmen möglich und für den oder die junge Gefangene sinnvoll ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeits-

betrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

(3) Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt, die keiner sonstigen Beschäftigungsmaßnahme unterfallen, sollen einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nicht übersteigen. Aus vollzuglichen Gründen kann eine Beschäftigung für bis zu weitere sechs Monate zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 45**

*Freies Beschäftigungsverhältnis*

(1) Jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung junger Gefangener dienen.

(2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbrauchen.

(3) Jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.

(4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn junge Gefangene es missbrauchen oder Weisungen nicht nachkommen.

(5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Amttritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.

(6) Das Entgelt ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für die jungen Gefangenen zu überweisen.

**§ 45a**

*Freistellung von der Beschäftigung*

(1) Üben junge Gefangene ein Jahr lang eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 20 Werkstage von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen junge Gefangene infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die jungen Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzugs bleiben unberührt.

**§ 45b**  
***Vergütung***

(1) Die Beschäftigung nach den §§ 41, 42 und 44 wird vergütet.

(2) Die Vergütung stellt eine monetäre Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1 dar. Darüber hinaus dient sie insbesondere dazu, jungen Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln, die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung kann je nach Leistung der jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des jungen Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.

(5) Ist die oder der junge Gefangene infolge der Teilnahme an einer im Erziehungsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

**§ 45c**  
***Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt***

(1) Neben der Vergütung wird die Beschäftigung durch Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, anerkannt.

(2) Haben junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der jeweiligen Beschäftigungsmaßnahme freigestellt. § 45b bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Beschäftigung oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme nach § 43 Absatz 2 sowie den §§ 45g

bis 45i können bis zu sechs weitere Freistellungstage je Jahr gewährt werden.

(3) Junge Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Diese darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Zeit der Freistellung zu Straftaten missbrauchen.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Für die Freistellung im Rahmen eines Freistellungstages nach Absatz 2 Satz 5 erhalten Gefangene einen Tagessatz, der dem zuletzt bezogenen Tagessatz während der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme entspricht.

(5) Stellt die oder der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 2 Satz 1 von der Jugendstrafanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des jungen Gefangenen angerechnet.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 456a Absatz 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. bei Entlassung junger Gefangener aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten junge Gefangene bei der Entlassung als Ausgleichsentschädigung 15 Prozent der ihnen nach § 45b Absätze 3 und 4 gewährten Vergütung oder der Ausbildungsbeihilfe. Als Ausgleichsentschädigung für Freistellungstage nach Absatz 2 Satz 5 erhalten die Gefangenen bei der Entlassung das Vierfache des ihnen für die Teilnahme an der Maßnahme zuletzt gewährten Tagessatzes. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

**§ 45d**  
*Ausbildungsbeihilfe*

(1) Nehmen junge Gefangene an einer Maßnahme nach § 43 oder nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Durch die Ausbildungsbeihilfe erfolgt eine monetäre Anerkennung und Abgeltung der geleisteten Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung nach Absatz 1. Darüber hinaus dient die Ausbildungsbeihilfe insbesondere dazu, jungen Gefangenen den Sinn und Zweck einer Beschäftigung sowie die Möglichkeit des Bestreitens des Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdeutlichen, ihnen den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu vermitteln, die Tilgung von Schulden und Leistungen von Entschädigungen an Opfer zu ermöglichen.

(3) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 45b Absätze 3 und 4 entsprechend.

(4) § 45b Absatz 5 gilt entsprechend.

**§ 45e**

*Erlass von Verfahrenskosten*

Junge Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei § 45c Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 45b oder Ausbildungsbeihilfe nach § 45d Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

*Unterabschnitt 2*  
*Bildung*

**§ 45f**

*Maßnahmen der Bildung*

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Erziehungsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Junge Gefangene sollen Maßnahmen nach Absatz 1 während der Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können diese während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnenen Maßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können.

**§ 45g**

*Schulische Bildung*

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Haft oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Schulunterricht umfasst Hauptschul-, Fürderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(3) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

**§ 45h**

*Sprach- und Integrationsförderung*

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschrittenen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung junger Gefangener auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Haft ermöglicht werden.

**§ 45i**

*Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen*

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Gefangener oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.

Unterabschnitt 3  
Therapeutische Behandlung

§ 45j  
*Therapeutische Behandlung*

- (1) Maßnahmen der therapeutischen Behandlung sind
1. die Behandlung junger Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen,
  2. die Behandlung gewaltgeneigter, extremistischer, radikalierter oder psychisch auffälliger junger Gefangener,
  3. die Behandlung wegen Sexualstraftaten verurteilter junger Gefangener,
  4. die psychiatrische, psycho- oder suchttherapeutische Behandlung,
  5. die Förderung der Behandlungs- und Mitwirkungsmotivation,
  6. die Förderung der sozialen Kompetenzen,
  7. die Aufarbeitung der Tat, der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Förderung von Opferempathie.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen und psychischen Wohlergehens der jungen Gefangenen sowie der Befähigung junger Gefangener durch die Verbesserung der sozialen Kompetenz, das Erwecken von Opferempathie und das Erhöhen der eigenen Reflexionsfähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie umfassen gezielte, auf die Bedarfe der jungen Gefangenen und der sich daraus ergebenden Indikationen ausgerichtete spezifische Interventionen.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden. § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.“
4. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem mittleren Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der mittleren Vergütung“ ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe“ durch die Wörter „keine Vergütung nach § 45b oder Ausbildungsbeihilfe nach § 45d“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
7. § 50 wird aufgehoben.

8. In § 51 wird die Angabe „§§ 44 und 45“ durch die Angabe „§§ 45b und 45d“ ersetzt.
9. In § 52 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
10. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des jungen Gefangenen.“
11. In § 68 Absatz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 45b Absatz 3“ ersetzt.
12. § 78 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigungsmaßnahme nach den §§ 41 bis 44 bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge, sofern die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Maßnahme steht.“
13. In § 79 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16, 40, 41“ durch die Angabe „§§ 16, 40 bis 45i“ ersetzt.
14. In § 85a Absatz 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.
15. In § 87 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „jungen Gefangenen“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.
16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410, 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
*Aufnahmeverfahren*

- (1) Bei der Aufnahme werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.
- (2) Nach der Aufnahme werden die Untergebrachten unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb

von 24 Stunden, ärztlich untersucht (Aufnahmeuntersuchung).

(3) Eine Vorstellung bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von dieser oder diesem beauftragten Bediensteten hat alsbald nach der Aufnahme zu erfolgen.

(4) Beim Aufnahmeverfahren, einschließlich der Aufnahmeuntersuchung, dürfen andere Untergetragene oder Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untergetragenen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Maßnahmen der Beschäftigung und Bildung nach den §§ 42 bis 47g.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Festlegung einzelner oder mehrerer Maßnahmen nach Absatz 1 und die Reihenfolge ihrer Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des Vollzugsziels sowie der persönlichen Eignung, der Fähigkeiten und der Bedürfnisse der oder des Untergetragenen. Die Maßnahmen können zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden.

(3) Der Vollzugsplan wird entsprechend der Entwicklung der Untergetragenen angepasst, auf seine Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels überprüft und mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang gehalten. Er ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(4) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Untergetragenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(5) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergetragenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8  
Beschäftigung und Bildung

Unterabschnitt 1  
Beschäftigung

§ 42

#### *Maßnahmen der Beschäftigung*

(1) Maßnahmen der Beschäftigung sind

1. die therapeutische Beschäftigung,
2. das Arbeitstraining,
3. die Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung,
4. die Beschäftigung im Arbeitsbetrieb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt.

(2) Untergetragenen kann im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 eine Beschäftigung nach Absatz 1 zugewiesen werden. Dabei sollen nach Möglichkeit ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert. Sämtliche Beschäftigungsmaßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Den Untergetragenen ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(4) Den Untergetragenen kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen. § 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 43

#### *Therapeutische Beschäftigung*

Die therapeutische Beschäftigung vermittelt Untergetragenen Erfahrungen wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit, um sie, soweit erforderlich, schrittweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb heranzuführen.

**§ 44**  
*Arbeitstraining*

Untergebrachte, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, können am Arbeitstraining teilnehmen. Dieses dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine Eingliederung in das Arbeitsleben, in die berufliche Aus- und Weiterbildung oder in die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb fördern.

**§ 45**  
*Berufsorientierung, Ausbildung und Weiterbildung*

(1) Maßnahmen zur Berufsorientierung dienen der Unterstützung Untergebrachter, eigene Stärken und Interessen zu erkennen, berufliche Perspektiven zu entwickeln und sie auf eine eigenständige Teilhabe am Berufsleben, für die berufliche Aus- und Weiterbildung oder für die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb vorzubereiten.

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug dient der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Unterbringung und der Erhaltung und Förderung bereits vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten der oder des Untergebrachten. Hierbei werden für den Arbeitsmarkt maßgebliche Qualifikationen vermittelt. Geeigneten Untergebrachten soll vorrangig die Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt, ermöglicht werden.

(3) Sofern Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung während der Dauer der Unterbringung nicht abgeschlossen werden können, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, damit die begonnenen Maßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können.

**§ 46**  
*Beschäftigung im Arbeitsbetrieb*

(1) Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt (Arbeitsbetrieb) dient der sozialen Integration Untergebrachter, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

(2) Untergebrachten soll eine Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb insbesondere dann zugewiesen werden, wenn eine Teilnahme an Beschäftigungsmaßnahmen nach den §§ 43 bis 45 nicht angezeigt ist. Begleitend zur Beschäftigung im Arbeitsbetrieb sollen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.

**§ 47**  
*Freistellung von der Beschäftigung*

(1) Üben Untergebrachte ein Jahr lang eine Beschäftigung aus, so können sie beanspruchen, 24 Werkstage von dieser freigestellt zu werden. Nach drei Monaten ausgeübter Beschäftigung entsteht ein anteiliger Freistellungsanspruch. Zeiten, in denen Untergebrachte infolge Krankheit an der Beschäftigung gehindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen, gegebenenfalls anteilig, angerechnet. Zeiten, in denen Untergebrachte die angebotene Beschäftigung aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Unterbringung ange rechnet, soweit sie in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

**§ 47a**

*Vergütung, Verordnungsermächtigung*

(1) Die Beschäftigung nach den §§ 43, 44 und 46 wird vergütet.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 19 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Die niedrigste Stufe der Eckvergütung darf nicht unterschritten werden. Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Ist die oder der Untergebrachte infolge der Teilnahme an einer im Vollzugsplan festgelegten anderen Behandlungsmaßnahme an ihrer oder seiner Arbeitsleistung verhindert, so hat sie oder er Anspruch auf die Vergütung, die sie oder er ohne Verhinderung erhalten hätte.

(5) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen, einschließlich der Gewährung von Zulagen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

**§ 47b**

*Ausbildungsbeihilfe*

(1) Nehmen Untergebrachte an einer Maßnahme nach § 45 oder nach Unterabschnitt 2 teil, so erhalten

ten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 47a Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die Untergebrachten eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung.

(4) § 47a Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 47c

##### *Erlass von Verfahrenskosten*

Untergebrachte erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Land zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach diesem Unterabschnitt ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 47a oder Ausbildungsbeihilfe nach § 47b Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 1 wird durch Zeiten, in denen Untergebrachte ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Urlaub oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme gehindert sind, gehemmt.

#### Unterabschnitt 2 Bildung

#### § 47d

##### *Maßnahmen der Bildung*

(1) Maßnahmen der Bildung sind

1. die schulische Bildung,
2. die Sprach- und Integrationsförderung sowie
3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Untergebrachten können bei Bedarf im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 7 eine oder mehrere Maßnahmen der Bildung gewährt werden. Die Maßnahmen können im Rahmen der Vollzugsplanung als Vollzeit- oder Teilzeit-, Einzel- oder Begleitmaßnahme im Verhältnis zu anderen Behandlungsmaßnahmen oder als Voraussetzung für diese festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Sofern die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen werden können, soll die Anstalt in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen alles Erforderliche veranlassen, dass die begonnenen Maßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können.

#### § 47e

##### *Schulische Bildung*

(1) Maßnahmen der schulischen Bildung dienen insbesondere dem Erwerb schulischer Abschlüsse während der Unterbringung oder der Vorbereitung des Erwerbs solcher Abschlüsse nach der Entlassung. Sie umfassen den Schulunterricht sowie dazugehörige Vorbereitungskurse und sonstige mit der Schulbildung und dem Erwerb von Schulabschlüssen zusammenhängende Maßnahmen.

(2) Geeigneten Untergebrachten soll bei Bedarf Schulunterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse angeboten werden.

#### § 47f

##### *Sprach- und Integrationsförderung*

Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung dienen dem Erwerb grundlegender oder fortgeschrittenen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Vermittlung der hiesigen Rechtsordnung sowie der Werte des Zusammenlebens. Dadurch soll die Vorbereitung Untergebrachter auf eine weitere schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung oder eine Beschäftigung sowie ihre soziale Integration während und nach der Unterbringung ermöglicht werden.

#### § 47g

##### *Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen*

Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen umfassen sämtliche niederschwelligen Bildungsangebote, wie etwa Maßnahmen zur Alphabetisierung Untergebrachter oder zur Vermittlung und Förderung lebenspraktischer sowie sozialer Fähigkeiten.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Siebtel“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
5. In § 51 werden die Wörter „dem Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „der Vergütung“ ersetzt.
6. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Nutzung der Geräte, einschließlich des Bezugs von durch die Anstalt oder durch Dritte bereitgestellten Programmen oder Medieninhalten, erfolgt auf eigene Kosten der oder des Untergebrachten.“

7. In § 65 Absatz 2 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 2“ ersetzt.
8. In § 81 Absatz 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einzelner Maßnahmen nach Abschnitt 8 dieses Buchs,“ eingefügt.
9. In § 84 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Untergebrachten“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Beschäftigungsmaßnahmen, der Vergütung sowie deren Wirkungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels,“ eingefügt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6  
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b treten am 1. Januar 2028 in Kraft.